

TE OGH 1951/1/17 30b9/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1951

Norm

Außerstreitgesetz §16
Grundbuchsgesetz §126
Grundbuchsgesetz §130
Grundbuchsnovelle 1942 §7

Kopf

SZ 24/20

Spruch

Im Verfahren nach der Grundbuchsnovelle 1942 sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 126 ff. GBG. anzuwenden; § 16 AußStrG. ist nicht anwendbar.

Entscheidung vom 17. Jänner 1951, 3 Ob 9/51.

I. Instanz: Bezirksgericht Wolfsberg; II. Instanz: Landesgericht Klagenfurt.

Text

Das Grundbuchsgericht bewilligte die Einverleibung des Eigentumsrechtes der antragstellenden Gemeinde ob der Liegenschaft EZ. 55, Katastralgemeinde W.

Über Rekurs der Freiwilligen Feuerwehr W., der früheren Eigentümerin, bestätigte das Rekursgericht diesen Beschluß.

Der Oberste Gerichtshof wies den Revisionsrekurs der Freiwilligen Feuerwehr W. zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Revisionsrekurs richtet sich gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, womit der Grundbuchsbescheid, betreffend die Bewilligung der Einverleibung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft EZ. 55, Katastralgemeinde W., zugunsten der Stadtgemeinde W. bestätigt wurde. Dem Revisionsrekurs steht daher die Bestimmung des § 130 GBG. entgegen. Der Grundbuchsbescheid stützt sich allerdings nicht unmittelbar auf das Grundbuchsgesetz, sondern offenkundig auf § 7 der Grundbuchsnovelle 1942. Es kann aber darüber kein Zweifel bestehen, daß auch für Berichtigungsbescheide im Sinne der bezeichneten Vorschrift verfahrensrechtlich die Vorschriften der §§ 126 ff. GBG. zu gelten haben.

Aber auch wenn § 16 des AußStrG. im vorliegenden Fall anzuwenden wäre, müßte der Revisionsrekurs mangels der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen den in außerstreitigen Angelegenheiten ergangenen, bestätigenden Beschluß der zweiten Instanz zurückgewiesen werden. Durch die 17. Kundmachung der provisorischen Staatsregierung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 86, wurde nämlich die 3. Durchführungsverordnung vom 24. Oktober 1939 über das Feuerlöschwesen (Organisation der

Freiwilligen Feuerwehren), DRGBl. I, S. 2096, nicht mit Rückwirkung beseitigt, es sind daher die auf Grund dieser Verordnung bereits eingetretenen Änderungen des materiellen Rechtes und damit auch der im § 16 Abs. 2 vorgesehene Übergang des Vermögens der Feuerwehrvereine auf die Gemeinden aufrecht geblieben. Der Grundbuchsbescheid, der mit Rekurs angefochten wurde, hatte daher nur eine Berichtigung des Grundbuches, nämlich seine Übereinstimmung mit der wirklichen Rechtslage, zum Gegenstand. Nach § 7 Abs. 1 der Grundbuchsnovelle 1942 bedarf es aber zur Berichtigung keiner öffentlichen Urkunde, wenn die Unrichtigkeit offenkundig ist. Ein solcher Fall liegt hier vor, da sich die Unrichtigkeit des Grundbuches unmittelbar aus einer gehörig kundgemachten generellen Norm ergibt.

Anmerkung

Z24020

Schlagworte

Amtswegige Grundbuchsberichtigung, Rechtsmittel, Außerordentlicher Revisionsrekurs im Verfahren nach der, Grundbuchsnovelle 1942 unzulässig, Außerstreitiges Verfahren, Grundbuchsnovelle 1942, Berichtigung des Grundbuches von Amts wegen, Rechtsmittel, Grundbuch Rechtsmittel im Verfahren nach der Grundbuchsnovelle 1942, Grundbuchsberichtigung, Rechtsmittel bei amtswegiger -, Grundbuchsnovelle 1942, Rechtsmittel, Rechtsmittel im Verfahren nach der Grundbuchsnovelle 1942, Rekurs im Verfahren nach der Grundbuchsnovelle 1942, Revisionsrekurs, im Verfahren nach der Grundbuchsnovelle 1942 kein, außerordentlicher -, Verfahren außer Streitsachen, Rechtsmittel im Verfahren nach der, Grundbuchsnovelle 1942, Verfahren nach der Grundbuchsnovelle 1942, Zulässigkeit des ao. Revisionsrekurses im Verfahren nach der, Grundbuchsnovelle 1942, keine -

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0030OB00009.51.0117.000

Dokumentnummer

JJT_19510117_OGH0002_0030OB00009_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at